



**Amtsblatt der Stadt  
Frankenthal (Pfalz)**  
für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe  
Verlag und Druck: Stadt Frankenthal (Pfalz)  
- Bereich Zentrale Dienste -  
Rathausplatz 2-7  
67227 Frankenthal (Pfalz)  
[www.frankenthal.de](http://www.frankenthal.de)

Nummer: 29/2022  
Datum: 30.06.2022

Inhalt

Seite 189

- Bekanntmachung Änderung der Zuständigkeitsordnung für den Stadtrat, seine Ausschüsse und den Oberbürgermeister der Stadt Frankenthal (Pfalz) vom 18. November 2009 in der Fassung vom 22. Juni 2022

Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal wöchentlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) erhältlich: Bürgerservice im Rathaus, Lesecafé in der Stadtbücherei sowie in den Büros der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher. Weiterhin erscheint das Amtsblatt online auf [www.frankenthal.de/amtsblatt](http://www.frankenthal.de/amtsblatt).

**Zuständigkeitsordnung für den Stadtrat, seine Ausschüsse und den  
Oberbürgermeister der Stadt Frankenthal (Pfalz) vom 18. November 2009  
in der Fassung vom 22. Juni 2022**

Die Zuständigkeitsordnung für den Stadtrat, seine Ausschüsse und den Oberbürgermeister der Stadt Frankenthal (Pfalz) vom 18. November in der Fassung vom 25. Mai 2022 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 4 Ziffer 1:

Der Betrag „15.000 €“ wird durch den Betrag „40.000 €“ ersetzt

2. § 6 Absatz 4 Ziffer 3:

Der Betrag „15.000 €“ wird durch den Betrag „40.000 €“ ersetzt

3. § 6 Absatz 4 Ziffer 4:

Der Betrag „20.000 €“ wird durch den Betrag „40.000 €“ ersetzt

4. § 6 Absatz 4 Ziffer 8:

Der Betrag „20.000 €“ wird durch den Betrag „40.000 €“ ersetzt

5. § 14 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Änderungen der Zuständigkeitsordnung treten zum 01. Juli 2022 in Kraft.“

Frankenthal (Pfalz), den 22.06.2020  
STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich  
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Rechtsverletzung innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

---